

COMGEST EUROPE
MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Sehr geehrte Anteilhaber,

der Verwaltungsrat der COMGEST EUROPE (der "Fonds"), einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable), die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz von 2010") unterliegt, möchte die Anteilhaber über folgende Änderungen bezüglich des Fonds informieren:

I. Änderung der rechtlichen Struktur

Es wird daran erinnert, dass der Fonds eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable) ist, die die Verwaltung auf die COMGEST SA übertragen hat, eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (société anonyme) mit Sitz in 17 square Edouard VII, F - 75009 Paris, die von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers) für die Verwaltung von OGAW, die der Richtlinie 2009/65 vom 13. Juli 2009 unterliegen, zugelassen wurde (die "Verwaltungsgesellschaft").

Es wurde beschlossen, den Fonds in eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable), die gemäß den Bestimmungen von Artikel 119 des Gesetzes von 2010 eine Verwaltungsgesellschaft bestellt hat, umzuwandeln.

II. Änderung des Prospekts

Der Prospekt des Fonds wird wie folgt geändert:

Änderung des Abschnitts "Vorbemerkungen"

Der dritte Absatz wird wie folgt geändert:

„Die Gesellschaft ist eine Wertpapier-Investmentgesellschaft, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 119 des Gesetzes von 2010 die COMGEST SA als Verwaltungsgesellschaft (im Folgenden die "Verwaltungsgesellschaft") bestellt hat, um unter der Verantwortung der Gesellschaft die Dienstleistungen der kollektiven Vermögensverwaltung und der Verwaltungsstelle, Registerstelle, Transferstelle und Vertriebsstelle zu erbringen.“

Änderung des Abschnitts "Organisation":

- Die Angaben zur Identität der Manager werden gestrichen.
- Die Angaben zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats werden aktualisiert, um das Ausscheiden von Herrn Arnaud Hurtard zu berücksichtigen.
- Der Begriff "Anlageverwalter" wird durch "Verwaltungsgesellschaft" ersetzt.
- Die Angaben zum Vertreter in Großbritannien werden eingefügt.

Änderung von "Kapitel 4 – GEBÜHREN UND KOSTEN":

Der Abschnitt "Verwaltungsgebühren" wird wie folgt geändert:

"Für seine Dienstleistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,5 %, die vierteljährlich zahlbar ist und sich nach dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Klasse, außer OGAW-Anteilen und/oder Anteilen anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft, von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder

durch eine direkte oder indirekte Beteiligung in Höhe von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, während des betreffenden Quartals bemisst.

Es wird eine Gebühr von 0,25 % auf den Bruttobetrag jeder Transaktion erhoben."

Es wird ein neuer Abschnitt "Sonstige Kosten" mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Gesellschaft trägt die Kosten, die mit den von der Luxcellence Management Company erbrachten Risikoüberwachungsdienstleistungen verbunden sind."

Änderung von "Kapitel 6 – GESCHÄFTSJAHR UND HAUPTVERSAMMLUNG":

Der Abschnitt "Geschäftsjahr" wird wie folgt geändert:

"Wenn der 31. Dezember kein Werktag ist, endet das Geschäftsjahr am letzten Werktag vor dem 31. Dezember."

Änderung von "Kapitel 7 – GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG":

Das Kapitel 7 "GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG" wird wie folgt geändert:

"Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist verantwortlich für die Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft. Er kann im Namen der Gesellschaft alle Maßnahmen ergreifen, die für eine ordentliche Geschäftsführung und Verwaltung erforderlich sind.

Die Gesellschaft hat die COMGEST SA gemäß den Bestimmungen von Artikel 119 des Gesetzes von 2010 durch einen Verwaltungsvertrag als Verwaltungsgesellschaft (im Folgenden die "Verwaltungsgesellschaft") bestellt, um unter der Verantwortung der Gesellschaft die Dienstleistungen der kollektiven Vermögensverwaltung und der Verwaltungsstelle, Registerstelle, Transferstelle und Vertriebsstelle zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (société anonyme) mit Sitz in 17, square Edouard VII, 75009 Paris (Frankreich), die von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers) für die Verwaltung von OGAW zugelassen wurde und zur freien Dienstleistungserbringung auf dem Gebiet Luxemburgs befugt ist.

Das Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt zum Datum des Prospekts 219.175 Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Anlageaufträge den Vorschriften entsprechen, und ist dafür verantwortlich, die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Gesellschaft, die im Gesetz von 2010, der Satzung und dem Prospekt vorgesehen sind, umzusetzen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die in diesem Prospekt festgelegten Anlagegrenzen oder Anlagebeschränkungen von jedem Teilfonds und insgesamt auf konsolidierter Basis unter Berücksichtigung aller von der Gesellschaft getätigten Anlagen eingehalten werden. Sie muss unverzüglich den Verwaltungsrat informieren, falls die Gesellschaft gegen Anlagevorschriften verstößt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Verwaltungsstelle, Registerstelle und Transferstelle wie nachstehend beschrieben übertragen.

Zum Datum des Prospekts ist die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft anderer Investmentfonds bestellt; eine Liste dieser Fonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

INVESTMENTMANAGER/ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Kosten ihre Verwaltungsaufgaben insgesamt oder teilweise auf einen oder mehrere Investmentmanager (im Folgenden "Investmentmanager") übertragen, deren Identität im Prospekt angegeben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater (im Folgenden "Anlageberater") bestellen, um sie bei der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu beraten.

DEPOTBANK UND ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE

Durch einen Vertrag mit unbestimmter Laufzeit wurde die CACEIS Bank Luxembourg ("CACEIS-BL") als Depotbank der Gesellschaft bestellt.

Die CACEIS-BL ist eine Tochtergesellschaft der Crédit Agricole – Caisse d'Epargne Investor Services (CACEIS), Frankreich, welche aus dem am 3. Oktober 2005 vorgenommenen Zusammenschluss der Geschäftszweige Wertpapiere und Finanzdienstleistungen der Groupe Crédit Agricole und der Groupe Caisse d'Epargne entstanden ist. Das Grundkapital der CACEIS-BL beträgt 54.000.000 Euro. Der Depotbankvertrag kann beiderseits jederzeit schriftlich mit einer Frist von 180 Tagen gekündigt werden.

Die Depotbank erfüllt die üblichen Aufgaben und Pflichten der Verwahrung von Wertpapieren, liquiden Mitteln und anderen Vermögenswerten. Alle Wertpapiere und liquiden Mittel im Eigentum der Gesellschaft werden von der Depotbank verwahrt.

In Übereinstimmung mit den üblichen Usancen kann die Depotbank unter ihrer Verantwortung Teile des Vermögens der Gesellschaft bei ihren Korrespondenzbanken in Verwahrung geben.

Ferner muss die Depotbank:

- a) gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung der Anteile durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- b) gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- c) gewährleisten, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung verwendet werden.

Durch einen Vertrag über die zentrale Verwaltung mit der Verwaltungsgesellschaft wurde die CACEIS Bank Luxembourg als zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt. Die Aufgaben der zentralen Verwaltung bestehen insbesondere in der Führung der Bücher der Gesellschaft und der regelmäßigen Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Führung des Registers der Anteilhaber usw. Die CACEIS BL kann unter ihrer vollen Verantwortung und unter Beachtung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft die von ihr übernommenen Aufgaben der zentralen Verwaltung insgesamt oder teilweise auf einen Dritten übertragen."

Änderung von Kapitel 9 – „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“:

Der letzte Absatz von Punkt 6 wird wie folgt geändert:

"Wenn die Gesellschaft in OGAW-Anteilen und/oder Anteilen anderer OGA anlegt, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft, von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung in Höhe von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, so werden diese OGAW und/oder OGA in der Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsgebühren, die der Gesellschaft berechnet werden, nicht berücksichtigt."

Es wird ein neuer Abschnitt "Gesamtrisiko und Risikomanagement" mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Verwaltungsgesellschaft, die für Rechnung der Gesellschaft handelt, wird ein Risikomanagement-Verfahren einsetzen, das es ihr erlaubt, die mit den Anlagepositionen verbundenen Risiken sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Gemäß dem Vertrag über Risikouberwachungsdienstleistungen hat die Gesellschaft die Luxcellence Management Company SA dazu bestellt, die Verwaltungsgesellschaft bei der Überwachung der Risiken der Anlageportfolios der Gesellschaft zu unterstützen. Die von der Luxcellence Management Company erbrachten Dienstleistungen bestehen insbesondere:

- darin, die Verwaltungsgesellschaft bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung von Risikomanagement-Verfahren zu unterstützen,*
- im Reporting, einschließlich der Erstellung von Berichten an die Geschäftsleitung über das Risikomanagement.*

Bezüglich Derivaten wird die Verwaltungsgesellschaft, die für Rechnung der Gesellschaft handelt, ein (oder mehrere) Verfahren einsetzen, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt, und wird für jeden Teilfonds sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Das Gesamtrisiko wird unter Berücksichtigung des Marktwerts der Basiswerte berechnet."

Änderung von "Kapitel 11 – AUFLÖSUNG":

Die folgenden neuen Abschnitte bezüglich Verschmelzungen der Gesellschaft oder von Klassen oder Unterklassen durch Aufnahme werden am Ende von Kapitel 11 eingefügt:

"Verschmelzung der Gesellschaft oder von Klassen oder Unterklassen durch Aufnahme – Wenn das Interesse der Anteilhaber dies erfordert (insbesondere im Fall einer Veränderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Lage) oder zum Zweck einer wirtschaftlichen Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, die Gesellschaft (als übertragende(n) oder übernehmende(n) Teilfonds) gemäß dem im Gesetz von 2010 und insbesondere in Kapitel 8 dieses Gesetzes beschriebenen Verfahren (insbesondere bezüglich des Verschmelzungsplans und der den Anlegern zur Verfügung zu stellenden Informationen) mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (oder Teilfonds eines solchen Organismus), welcher der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffende bestimmte OGAW in ihrer geltenden Fassung unterliegt, zu verschmelzen, und ihnen gegebenenfalls neue Anteile des übernehmenden Teilfonds oder übernehmenden OGAW in Höhe ihrer bisherigen Beteiligung an dem übertragenden Teilfonds auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses zuteilen.

Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, eine oder mehrere Anteilsklasse(n) der Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen Anteilsklasse(n) der Gesellschaft zu verschmelzen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann auch die Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Anforderungen an die Beschlussfähigkeit beschließen, die Gesellschaft (als übertragende Gesellschaft) gemäß den im Gesetz von 2010 und insbesondere in Kapitel 8 dieses Gesetzes beschriebenen Verfahren mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (oder Teilfonds eines solchen Organismus) zu verschmelzen.

Jede Verschmelzung, bei der die Gesellschaft der übertragende Rechtsträger ist, der aufgelöst wird, bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Beschlusses einer Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gefasst wird.

In jedem Fall einer Verschmelzung haben die Anteilhaber der Gesellschaft das Recht, den Rückkauf ihrer Anteile ohne weitere Kosten, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, oder, soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verlangen. Dieses Recht besteht ab dem Zeitpunkt, in dem die betreffenden Anteilhaber über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden; es erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses; zwischen dem Zeitpunkt der Unterrichtung und dem Fristablauf für einen Antrag auf Rückkauf bzw. Umtausch muss ein Zeitraum vom mindestens 30 Tagen liegen."

Es wurde beschlossen, im Abschnitt "ÖFFENTLICHER VERTRIEB" die Angaben "Großbritannien" und "Niederlande" hinzuzufügen.

Änderung von Kapitel 12 – „ALLGEMEINES“:

Es wurde beschlossen, im Abschnitt „ÖFFENTLICHER VERTRIEB“ „Großbritannien, Niederlande“ hinzuzufügen.

III. KOSTEN

Die durch die obengenannten Änderungen entstehenden Kosten werden dem Fonds belastet.

Anteilhaber, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, ab dem 14. Februar 2014 bis zum 14. März 2014 die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen.

Die obengenannten Änderungen treten zum 17. März 2014 in Kraft.

Für weitere Informationen zu den Änderungen lesen Sie bitte den neuen Prospekt des Fonds, der kostenlos am Sitz des Fonds in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, erhältlich ist.

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können den neuen Prospekt, die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen, den aktuellen Halbjahres- und Jahresbericht und die Satzung der Gesellschaft kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle Marcard Stein & Co AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg, erhalten.

Der Verwaltungsrat